



## Kündigung versus Kurzarbeit sowie weitere denkbare personelle Maßnahmen in der Krise

Aufgrund der derzeitigen ungewissen, schwierigen Situation denken viele Unternehmer daran, ihre Mitarbeiter zu kündigen, und ihnen dafür eine Wiedereinstellungszusage bzw. -vereinbarung zu gewähren. Bevor Sie diesen Schritt ins Auge fassen, möchten wir Ihnen nachfolgend ein paar Gedanken dazu, welche Auswirkungen diese Entscheidung in späterer Folge haben kann, übermitteln. Darüber hinaus dürfen wir sämtliche denkbare personelle Maßnahmen für Sie zusammenfassen.

Unsere Kanzlei ist mit einem kleinen Team von Mitarbeitern weiterhin im Büro tätig. Es sind dies vor allem jene Mitarbeiter, die gewährleisten, dass wir Sie tagaktuell mit Informationen versorgen können und Ihre Anliegen zeitnah bearbeiten.

Alle anderen Mitarbeiterinnen sind im Home Office und ebenso wie gewohnt per Mail erreichbar. Wir alle stehen Ihnen in dieser herausfordernden Zeit zur Verfügung, um gemeinsam die sich täglich ändernden Rahmenbedingungen zu bewältigen.

Wir wollen Sie ganz bewusst nicht mit Newslettern überschütten. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über sämtliche denkbare personelle Maßnahmen in der Krise. Auf unserer Website finden Sie eine Linksammlung mit den verlässlichsten Infoquellen.

### KÜNDIGUNG

1. Es bestehen Kündigungsfristen, Kündigungstermine, welche auch angesichts der derzeitigen Situation einzuhalten sind.
2. Das Frühwarnsystem des AMS ist zu beachten.
3. Bei einer Kündigung entlassen Sie Ihre Mitarbeiter auf den Arbeitsmarkt, welche dann nicht mehr für Sie verfügbar sein werden.
4. Selbst bei einer Wiedereinstellungszusage (die Zusage bindet nur den Arbeitgeber) kann es sein, dass die Wiedereinstellung nicht zustande kommt
  - für den Arbeitnehmer gibt es keine Sanktionen, wenn er nicht in den Betrieb zurückkehrt
  - der Arbeitgeber kann die Wiedereinstellungszusage ebenso nicht einhalten, es ist dann aber eine Kündigungsentschädigung zu leisten
5. Auch bei einer Wiedereinstellungsvereinbarung besteht keine 100%ige Garantie für die Fortsetzung des Dienstverhältnisses (bindet grundsätzlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer), zum Beispiel:
  - kann vom Arbeitnehmer nicht eingehalten werden, wenn er ein anderes Beschäftigungsverhältnis eingeht
  - der Arbeitgeber kann die Vereinbarung auflösen, es ist dann eine Kündigungsentschädigung zu leisten

6. Es besteht in vielen Branchen Fachkräftemangel. Bei einer Kündigung müssen Sie nach der Krise neue Mitarbeiter suchen, einstellen und einschulen.
7. Die allgemeine Kaufkraft wird geschwächt, da das Arbeitslosengeld geringer ist, als die Nettoersatzrate bei Kurzarbeit. In weiterer Folge wird die Wirtschaft geschwächt, da der Konsum einbricht – das wiederum kann sich auch auf Ihren Umsatz auswirken.

## **KURZARBEIT**

1. Ihre Mitarbeiter und deren Qualifikation bleiben in Ihrem Unternehmen. Davon werden Sie profitieren, wenn der Alltag zurückkehrt und alles wieder „hochfährt“.
2. Die Kaufkraft der Arbeitnehmer bleibt erhalten, da die Nettoersatzrate (erhalten die Dienstnehmer, beträgt 85%-90% des bisherigen Nettoentgelts) viel höher ist als das Arbeitslosengeld.
3. Flexibilität während des Kurzarbeitszeitraums besteht: Die zu leistenden Stunden während der Kurzarbeit können flexibel eingeteilt werden und bis zu null Stunden betragen.
4. Nach der Krise kann Ihr Betrieb wie gewohnt weiterarbeiten, da die Strukturen in Ihrem Unternehmen aufrecht bleiben.
5. Das AMS erstattet einen Großteil Ihrer Personalkosten. Hierzu gibt es seit gestern erste standardisierte Berechnungsbeispiele. Diese finden Sie unter: <https://www.wko.at/service/vorteile-corona-kurzarbeit-unternehmen.html>

Die für Kurzarbeit erforderlichen Formulare finden Sie auf unserer Website: <https://www.bubla.at/steuerberater/standort-wiener-neustadt-service-news-downloads/>

Darüber hinaus finden Sie sämtliche Details auch auf der Website des AMS: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

6. Zur Abwicklung der Corona-Kurzarbeitsbeihilfe muss ein e-AMS-Konto vorhanden bzw. beantragt werden. Dieses e-AMS-Konto ist zwingend erforderlich. Sie können das e-AMS-Konto bei Ihrer AMS Geschäftsstelle telefonisch und per Mail bis zur ersten Monatsabrechnung beantragen und erhalten.
7. Anträge können rückwirkend bis zum 01. März 2020 gestellt werden. Die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit: 01. März bis 30. September 2020

## **Weitere Personalmaßnahmen in der Krise können sein:**

- Vereinbarung (schriftlich) des Abbaus von Zeitguthaben
- Vereinbarung des Abbaus von Urlaub, gegebenenfalls Urlaubsvorgriffe (schriftlich)
- Befristete Reduktion des Beschäftigungsausmaßes (schriftliche Vereinbarung!)
- Altersteilzeit (bei Dienstnehmern, die aufgrund ihres Alters für diese Maßnahme in Betracht kommen und die Fördervoraussetzungen erfüllen)
- Unbezahlter Urlaub
- Bildungskarenz/Bildungsteilzeit (sofern der Arbeitnehmer an einer Weiterbildung interessiert ist und diese vom AMS bewilligt wird)
- Widerruf von Überstundenpauschalen
- Aussetzungsvereinbarungen (Beendigung mit Wiedereinstellungszusage, Arbeitnehmer bezieht zwischenzeitlich Arbeitslosengeld)
- Beendigung von Dienstverhältnissen durch Arbeitgeberkündigung (siehe Punkt „Kündigung“ oben)

- Beendigung von Dienstverhältnissen durch einvernehmliche Auflösungen
- Vereinbarung von Sonderbetreuungszeit
- „Corona-Kurzarbeit“ (siehe Punkt „Kurzarbeit“ oben)
- Homeoffice/Telearbeit als Ausweichmöglichkeit (Regelung der Arbeitszeit und Erreichbarkeitszeiten sowie Aufzeichnung der Arbeitszeiten durch den Arbeitnehmer)

Wir beraten und unterstützen Sie gerne in allen arbeitsrechtlichen Belangen.

Für heute senden wir beste Grüße und bleiben Sie bitte gesund!

Herzlichst, Ihr Team von Bubla & Bubla Süd Steuerberatung